

Zivilgerichtliches Verfahren

Anzenberger

Kodek/Werderitsch

Spitzer/Stefula

Wintersemester 2020/21

5. Einheit (KW 46)

Klage, Streitgegenstand

Theoriefragen:

1. Welche unterschiedlichen Klagsarten kennen Sie? Worin liegen die Besonderheiten?
2. Gibt es Ausnahmen von dem Grundsatz, dass ein Klagebegehren bestimmt sein muss?
3. Gibt es in Österreich eine Sammelklage oder vergleichbare Instrumente?
4. Welche Funktionen erfüllt der Streitgegenstand?

Judikatur:

- EuGH 08.12.1987, C-144/86, *Gubisch/Palumbo* (Kernpunkttheorie)
- OGH 29.09.1998, 4 Ob 231/98v (Konnexität Widerklage)
- OGH 07.04.2000, 7 Ob 68/00a (Feststellungsinteresse)
- OGH 22.02.2005, 1 Ob 83/04v (§ 84 ZPO, Verbesserung von Inhaltsmängeln)
- OGH 23.04.2014, 4 Ob 52/14x (Streitgegenstand)

Literatur:

- *Deixler-Hübner*, Der Streitgegenstand – ein schillernder Begriff, ÖJZ 2015/32
- *Kellner*, Der Zwischenantrag auf Feststellung, ÖJZ 2015/33
- *Klauser*, Alpine, VW und noch immer keine echte österreichische Sammelklage, Vbr 2015/123

Fälle:

- I. A ist einer von 8 Wohnungsmietern in einem Zinshaus in der X-Gasse 1, 1150 Wien. Da der Vermieter B sich nicht um sein Haus kümmert, befindet es sich in einem desolaten Zustand. Unter anderem sind die Abflussanlagen defekt. A will sich das nicht länger zumuten lassen und bringt beim zuständigen Gericht eine Klage ein. In dieser findet sich folgender Satz: „*Ich begehre die Verbesserung der Abflussanlage dergestalt, dass diese für den ordnungsgemäßen und bestimmungsgemäßen Gebrauch für ein Haus mit 8 Parteien - nämlich das im Eigentum des B stehende Haus in der X-Gasse 1, 1150 Wien - geeignet ist.*“ B wendet ein, dass diese Formulierung nicht dem Erfordernis der Bestimmtheit des Klagebegehrens gerecht wird. Insbesondere sei nämlich nicht erkennbar, welche Anlagen denn „geeignet“ seien, diese Anforderungen zu erfüllen, und wie sich A die Umsetzung technisch vorstelle.

Wird B mit dieser Einrede Erfolg haben?

- II. Aufgrund eines Behandlungsfehlers des Arztes A hat sich Bs Verletzung verschlimmert. B will A daher auf Zahlung von Schmerzensgeld klagen. Er bringt eine Klage beim zuständigen Gericht ein und begehrt, A zur Zahlung eines angemessenen Betrags zu verurteilen.

Wie ist die Rechtslage?

- III. A ist Eigentümer einer Liegenschaft, an die ein Tennisplatz angrenzt. Insbesondere im Sommer werden trotz des 4 m hohen Ballfanggitters durchschnittlich mehrmals die Woche Tennisbälle vom Tennisplatz in den Garten und Swimmingpool von A geschossen. In Reaktion auf ein Schreiben von As Anwalt kündigt der Tennisverein an, die Ballfanggitter zu erhöhen, was jedoch nicht geschieht. Nachdem weiterhin Tennisbälle auf das Grundstück von A fliegen, möchte A den Verein klagen.

Welche Klage wird A erheben?

- IV. Die A-GmbH betreibt eine Wasserversorgungsanlage. B hat mit der A-GmbH ein Bezugsrecht für Trinkwasser zum ortsüblichen Preis (jährliche Preisanpassungen) vereinbart. Entgegen der in Rechnung gestellten EUR 1,30/m³ für die Abrechnungsperiode 2018 bezahlt B lediglich € 1,10/m³ - den seiner Meinung nach ortsüblichen Preis. Im Februar 2019 begehrt die A-GmbH die Feststellung, dass B sowohl für die vergangene Periode als auch für zukünftige Perioden € 1,30/m³ zu leisten hat.

Wie muss das Gericht vorgehen?

- V. Bei einem Ausflug in die Berge verletzt sich A auf einem asphaltierten Weg zwischen zwei Bergstationen der Gondel-Betreiberin B-AG. A begehrt von der B-AG als Wegehalterin Schadenersatz sowie die Feststellung der Haftung der B-AG für künftige Schäden aus dem Vorfall. Die B-AG stellt einen Zwischenantrag auf Feststellung, dass sie nicht Wegehalterin sei.

Wie hat das Gericht über den Zwischenfeststellungsantrag zu entscheiden?

- VI. A kauft bei B einen Gebrauchtwagen und bemerkt kurz nach dem Kauf, dass der Motor gröbere Schäden aufweist, die ihm B verschwiegen hat. Da sich A nun einen Leihwagen mieten muss, entsteht ihm ein Schaden in der Höhe von € 3.000,-. A möchte den Kaufvertrag wegen Irrtums anfechten und seinen Schaden ersetzt haben.

Welche Klage(n) kann/ muss A erheben?